

Kapitel IV der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Transaktionen an der
Eurex_-Repo GmbH

(Eurex Repo)

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Dieses Kapitel IV bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel IV.

~~Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 oder Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 4.1.1 gelten~~ Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel IV und allen Verweisen hierin in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für (i) alle Clearing-Mitglieder ~~(einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder)~~ mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden ~~und~~ ICM-Kunden ~~und FCM-Kunden~~ sowie (ii) alle Basis-Clearing-Mitglieder für (iii) alle Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und (iv) alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Repo GmbH das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen **Repo-Transaktionen** (**Abschnitt 2** Ziffer 2.1) (die „**Eurex Repo-Transaktionen**“) vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3. Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt **5-6** Ziffern 2.1.1 bis 2.1.2.

[...]

1.2 Lieferung von Margin

- (1) Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo-Transaktionen erfolgt die Berechnung der Margin-Verpflichtung, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere, auch bei grenzüberschreitender Sicherheitenbestellung, direkt durch Xemac. Bei der Kalkulation wird seitens Xemac entsprechend den Bestimmungen der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung („**SB Xemac**“) die jeweilige Währung berücksichtigt, in der die zugrunde liegende Transaktion abgeschlossen wurde. Ebenso werden die im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Transaktionen als Sicherheitenpapiere zulässigen Wertpapiere durch Xemac auf Basis der SB Xemac bestimmt. Abweichend von Satz 1 kann die Eurex Clearing AG verlangen, dass über die durch Xemac berechnete Margin-Verpflichtung hinaus Additional Margin nach der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 3.1.8 veröffentlichten Berechnungsmethode bereitzustellen ist. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 2 **Unterabschnitt A** Ziffer **4.26-3** oder Kapitel I Abschnitt 3 **Unterabschnitt A** Ziffer 5.3 oder im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten gemäß Kapitel I Abschnitt **5-6** Ziffer 7.3, insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungstransaktionen, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungstransaktionen sowie in Fällen der Lieferung von Wertpapieren als Sicherheiten, die für das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied Eigenemissionen im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH („**AGB Repo**“) darstellen. ~~In~~ Bezug auf Sicherheitenpapiere, die während der Laufzeit der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

Transaktion zu Eigenemissionen werden, findet die vorstehende Regelung ebenfalls Anwendung. Zudem werden derartige Sicherheitenpapiere auf Basis der SB Xemac automatisch ausgetauscht. Die Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder selbst sind verpflichtet, die Lieferung eigener Sicherheitenpapiere im vorgenannten Sinne zu unterlassen. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 3.2 zusammen mit Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4~~6~~, Unterabschnitt B Ziffer 5 und Unterabschnitt C Ziffer 6 ~~oder~~ Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 und Unterabschnitt B Ziffer 4 oder im Falle ~~eines von~~ Basis-Clearing-Mitglieds Margin gilt Kapitel I Abschnitt 5~~6~~ Ziffer 7.

[...]

- (3) Ergänzend zu den Bestimmungen des Absatz (1) und (2) gelten bezüglich der Grundlagen der Margin-Verpflichtung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 3~~(4)~~ zusammen mit Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4, Unterabschnitt B Ziffer 5 und Unterabschnitt C Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 und Kapitel I Abschnitt 5-6 Ziffer 7. Für das Clearing von Special und GC Repo gelten die Regelungen nach Absatz (1) Satz 4 – 10 entsprechend. Im Falle einer Qualifikation von Sicherheitenpapieren als Eigenemission nach der Abwicklung des Front-Leg, kann die Eurex Clearing AG auf solche Wertpapiere einen nach ihrer Risikoeinschätzung angemessenen Sicherheitsabschlag anwenden, um ein erhöhtes Verwertungsrisiko für die Eurex Clearing AG aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Ein automatischer Austausch der Sicherheitenpapiere erfolgt nicht.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

Abschnitt 2 Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

2.1 ~~Einbezogene~~ Eurex Repo-Transaktionen

[...]

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

[...]

- (2) ~~In Bezug auf~~~~Für~~ das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Repo-Transaktionen resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4 Folgendes:

[...]

2.3 Tägliche Bewertung

[...]

- (2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach Handelschluss festgelegt und den Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern (oder den Clearing-~~Agents~~~~Agenten~~, die im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handeln) mitgeteilt.

[...]

2.7 Anlagegrenze für schwebende Euro GC Pooling Geschäfte nach 16:00 Uhr MEZ

[...]

Übersteigt der Gesamtgeldbetrag (Cash Amount) der Schwebenden Cash Provider Transaktionen eines Clearingmitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds die Anlagegrenze zu irgendeinem Zeitpunkt, so hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied dafür zu sorgen, dass auf den entsprechenden Konten ausreichend Geldbeträge in der jeweiligen Währung zur Verfügung stehen, damit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Minuten nachdem die Anlagegrenze überschritten wurde, eine Erfüllung von Schwebenden Transaktionen möglich ist, so dass die Anlagegrenze anschließend wieder eingehalten wird. Kommt das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe gemäß Kapitel ~~14~~ Abschnitt 1 Ziffer 14.2.2 auf den Gesamtgeldbetrag (Cash Amount) aller Schwebenden Cash Provider Transaktionen an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern

[...]

3.1 Spezielle Repo Lizenz

- (1) Die Eurex Clearing AG bietet eine Spezielle Repo Lizenz gemäß dieser Ziffer 3.1 an („**Spezielle Repo Lizenz**“). Die Spezielle Repo Lizenz kann von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der Antragsteller kein Clearing-Mitglied ist und keine Zulassung als Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2 oder Basis-Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt ~~6-5~~ Ziffer 2 beantragt. Die Beantragung und Erteilung einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gemäß Kapitel IX steht einer Speziellen Repo Lizenz nicht entgegen.

[...]

- (3) Die Eurex Clearing AG schließt mit dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~65~~ beigefügten Form ab.

[...]

- (5) Zur Erteilung der Speziellen Repo Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

- g) Wertpapierabwicklungskonten gemäß Kapitel ~~14~~ Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (ee);

[...]

- (6) Die folgenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz:

- a) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4. ~~Des Weiteren, a~~ Alle GC Pooling Repo-Transaktionen eines Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz sind nicht Bestandteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt~~;-~~;

- b) Kapitel I ~~Abschnitt 2 Unterabschnitt D,~~ Abschnitt 3, ~~und~~ 4 ~~and~~ 5;

- c) die Bestimmungen zur Beendigung und deren Folgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 und Kapitel I Abschnitt 2 ~~Unterabschnitt A~~ Ziffer ~~68~~ ~~und~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7

Unterabschnitt C Ziffer 8 sowie hinsichtlich einer Gesamtbeendigung bezüglich der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9;

- d) die Verpflichtung zum Nachweis von Eigenmitteln gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (3);
- e) die Margin-Verpflichtung gemäß Kapitel IV Abschnitt 1 Ziffer 1.2 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Kapitel IV Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 46, Unterabschnitt B Ziffer 5 und Unterabschnitt C Ziffer 6;
- f) das Erfordernis eines Beitrags an den Ausfallfonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.
- g) die Verpflichtung zum Einsatz eines qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (c).

[...]

3.2.1 Novation

- (1) Wird von dem betreffenden Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und dem Clearing-Mitglied oder ggf. dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied (im eigenen Namen und im Namen des Clearing-Mitglieds handelnd) über die Eurex Repo GmbH eine GC Pooling Repo-Transaktion gemäß Ziffer 3.2.2 Abs. (1) an die Eurex Clearing AG übermittelt („**Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion**“) und nimmt die Eurex Clearing AG diese Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion gemäß dieser Ziffer 3.2 zur Einbeziehung in das Clearing an, wird sich die Eurex Clearing AG mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischenschalten und die Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion wird – gemäß diesem Kapitel IV – aufgehoben und durch zwei entsprechende GC Pooling Repo-Transaktionen

- a) zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz sowie
- b) zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied

ersetzt. Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied Vertragspartner der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion ist, wird durch den Abschluss der beiden GC Pooling Repo-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG sowie dem Inhaber der Speziellen Repo Lizenz und dem jeweiligen Clearing-Mitglied gleichzeitig eine korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktion zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen. Ziffer 3.6.1 Abs. (2) bleibt unberührt.

[...]

- (3) In Bezug auf GC Pooling Repo-Transaktionen, bei denen der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz Cash Provider ist („**Cash Provider Transaktion**“) setzt die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 8

die Begründung der Transaktionen gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. (1) voraus, dass der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zuvor den aufgrund der Kaufvereinbarung (Front-Leg) geschuldeten Kaufpreis auf das von der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. (5) lit. f) eingezahlt und die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A. der Eurex Clearing AG den Zahlungseingang bestätigt hat. Erfolgt die Bestätigung des Zahlungseingangs bis zu der an einem Geschäftstag von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit, findet die Novation an diesem Geschäftstag statt, soweit die Eurex Clearing AG die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing nicht aus anderen Gründen ablehnt. Erfolgt der Zahlungseingang und dessen Bestätigung an diesem Geschäftstag, jedoch nach der von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit, findet an diesem Geschäftstag keine Novation statt und wird die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A. den eingezahlten Betrag an diesem Geschäftstag an den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zurückgewähren. Eine Novation der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion kann in entsprechender Anwendung dieses Absatzes (3) an jedem folgenden Geschäftstag bis ausschließlich des für die Erfüllung der Rückkaufvereinbarung (Term-Leg) vereinbarten Tages (das „**Enddatum**“) erfolgen.

[...]

- (5) Die Eurex Clearing AG kann die Einbeziehung von Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktionen in das Clearing – auch bei Erfüllung der in Absatz (3) bzw. Absatz 4 genannten Voraussetzungen – ablehnen, insbesondere wenn die folgenden Bedingungen nicht erfüllt sind:

[...]

3.3 Erfüllung der Liefer- und Zahlungspflichten

- (1) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen aus GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz gilt Abschnitt 2 Ziffer 2.2 und 2.4 mit der Maßgabe, dass Kaufpreiszahlungen über das von der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. (5) lit. f) und die Lieferung der zu übertragenden Wertpapiere über das von der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Wertpapierkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. (5) lit. g) abgewickelt werden.
- (2) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist verpflichtet, (i) die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A. anzuweisen, alle eingehenden Lastschriften von seinem Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. (5) ~~Unterabsatz-Unterabschnitt Ff~~ (einschließlich aller Lastschriften hinsichtlich etwaiger von der Eurex Clearing AG erhobener Entgelte) einzulösen und (ii) die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, in seinem Namen gegenüber der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben und zu übermitteln und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 9

Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nötig sind.

[...]

3.4 **Verpfändung der an den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gelieferten Wertpapiere**

[...]

- (4) Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG Gläubiger eines Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gemäß Ziffer 3.5.4 wird, kann die Eurex Clearing AG die gemäß Absatz-Absätzen (1) bis (3) bestellten Pfandrechte des betroffenen Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz verwerten.

[...]

3.5.1 **Kündigung von GC Pooling Repo-Transaktionen**

- (1) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, einzelne oder sämtliche GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz vor Fälligkeit der Verpflichtungen aus der Rückkaufvereinbarung („**Term-Leg**“) mit den in Ziffer 3.5.3 geregelten Rechtsfolgen zu kündigen, wenn bezogen auf den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ein Umstand eintritt, der einen Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (2) bis Absatz (4) oder Absatz (6) bis Absatz (11)~~2~~ darstellt.
- (2) Wenn die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) zur Kündigung von GC Pooling Repo-Transaktionen berechtigt ist, kann sie ohne weitere Vorankündigung einzelne oder sämtliche Transaktionen kündigen oder dem betreffenden Inhaber der Speziellen Repo Lizenz das Vorliegen des Kündigungsgrundes mitteilen und diesem eine Nachfrist zur Heilung des Kündigungsgrundes setzen, die verlängert werden kann. Bei Setzung einer Nachfrist ist die Eurex Clearing AG zur Kündigung einzelner oder sämtlicher GC Pooling Repo-Transaktionen berechtigt, wenn der Kündigungsgrund von dem Inhaber der Speziellen Repo Lizenz nicht innerhalb der Nachfrist vollständig geheilt wird.

3.5.2 **Automatische Beendigung von GC Pooling Repo-Transaktionen**

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt bezogen auf den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ein Umstand ein, der einen Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (5) darstellt, erfolgt mit sofortiger Wirkung mit den in Ziffer 3.5.3 geregelten Rechtsfolgen automatisch die Beendigung der von der Eurex Clearing AG mit diesem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz abgeschlossenen GC Pooling Repo-Transaktionen ohne dass es dazu einer Kündigung gemäß Ziffer 3.5.1 bedarf.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 10

3.5.4 Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf einen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz

- (2) Im Hinblick auf die einzelnen GC Pooling Repo-Transaktionen begründete Schadensersatzansprüche der Eurex Clearing AG oder des betroffenen Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz werden gegenüber der jeweils anderen Partei in Euro zum Ende des Bewertungstages (wie in Absatz (3) lit. a) definiert) unbeding und unmittelbar fällig und in ihrer Höhe für die betroffenen GC Pooling Repo-Transaktionen jeweils gemäß Absatz (3) bestimmt.
- (3) Schadensersatzansprüche gemäß Absatz (2) werden von der Eurex Clearing AG folgendermaßen bestimmt:
 - a) Bewertungstag ist der Tag der Verfahrenseröffnung gemäß Absatz (1), wenn die Verfahrenseröffnung vor 17:23 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) liegt, oder der unmittelbar auf den Tag der Verfahrenseröffnung folgende Geschäftstag, wenn die Verfahrenseröffnung nach diesem Zeitpunkt erfolgt.
 - b) Die Höhe des Schadensersatzanspruchs für jede GC Pooling Repo-Transaktion wird entsprechend der in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3.2 für die Berechnung der Einzelgeschäftsbeträge geregelten Bestimmungen ermittelt.
- (4) Die Eurex Clearing AG wird dem betroffenen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert der jeweiligen Schadensersatzansprüche gemäß Absatz (2) zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.
- (5) Der Schuldner der Schadensersatzansprüche gemäß Absatz (2) hat den bestimmten Betrag so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (4) an die andere Partei zu zahlen. Der Schuldner des Schadensersatzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Schadensersatzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für Euro gezahlt.

3.5.5 Informationspflicht des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz

- (1) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz hat die Eurex Clearing AG unverzüglich über Umstände, die die Eurex Clearing AG zu einer Kündigung von GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Ziffer 3.5.1 berechtigen, sowie über Beendigungsereignisse gemäß Ziffer 3.5.2 und Insolvenzereignisse gemäß Ziffer 3.5.4 in Bezug auf den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zu unterrichten. Soweit der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz im Hinblick auf solche Umstände oder Ereignisse einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht, insbesondere einer Verpflichtung zur Ad-hoc-Publizität gemäß ~~§ 15 des Wertpapierhandelsgesetzes VO~~ (EU) Nr. 596/ 2014 unterliegt, hat die Unterrichtung gemäß Satz 1 unverzüglich nach Erfüllung der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht zu erfolgen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 11

- (2) Kommt der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz seiner Informationspflicht gemäß Absatz (1) schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach,
- a) hat dieser der Eurex Clearing AG sämtliche daraus entstehende Schäden zu ersetzen und die Eurex Clearing AG von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere von Clearing-Mitgliedern, mit denen die Eurex Clearing AG korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen abgeschlossen hat, freizustellen
 - b) und sind etwaige Schadensersatzansprüche des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz gegenüber der Eurex Clearing AG aufgrund einer nach dem in Ziffer 3.5.3 bestimmten Zeitpunkt erfolgenden Erfüllung des Term-Legs der betreffenden GC Pooling Repo-Transaktion ausgeschlossen.
- (3) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist verpflichtet, alle über die Eurex Repo GmbH erhaltenen Berichte und sonstigen Mitteilungen der Eurex Clearing AG unverzüglich zu überprüfen. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Irrtümer oder Auslassungen, die sich aus einer solchen Überprüfung ergeben, zu informieren.

3.6 Nichterfüllung

3.6.1 Nichterfüllung am Liefertag des Front-Leg

- (1) Wird eine Ursprüngliche GC Pooling Transaktion erst nach dem vereinbarten Liefertag des Front-Legs im Wege der Novation ins Clearing einbezogen, insbesondere weil die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.2.2 Abs. (3) bis (5) am vereinbarten Liefertag des Front-Legs nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt waren, hat
- a) im Falle einer Cash Provider Transaktion, das Clearing-Mitglied, mit dem die Eurex Clearing AG aufgrund der Novation eine korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktion abgeschlossen hat, bzw.
 - b) im Falle einer Cash Taker Transaktion, der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz, der Eurex Clearing AG am Liefertag des Term-Leg das Repoentgelt für den gesamten Zeitraum ab dem vereinbarten Liefertag des Front Legs in voller Höhe zu bezahlen. Die Eurex Clearing wird das Repoentgelt an den Cash Provider der korrespondierenden GC Pooling Repo-Transaktion auskehren.
- (2) Sonstige Ansprüche, die wegen oder im Zusammenhang mit einer erst nach dem vereinbarten Liefertag des Front-Leg erfolgten Novation zwischen den Parteien der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion entstehen, sind von diesen bilateral auszugleichen und nicht Gegenstand der aufgrund der Novation mit der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. (1) zustande kommenden Rechtsgeschäfte.
- (3) Die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6 bleiben unberührt.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 12

3.7 Einschränkung und Aussetzung des Clearings

~~Ungeachtet Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 1, kann~~ Die Eurex Clearing AG kann, wenn ein Kündigungsgrund gemäß Ziffer 3.5.1, ein Beendigungsereignis gemäß Ziffer 3.5.2 oder ein Insolvenzereignis gemäß Ziffer 3.5.4 eintritt, das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit dem betroffenen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz aussetzen oder einschränken; insbesondere kann die Eurex Clearing AG einmalig oder mehrmalig Novationen neuer GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Ziffer 3.2 aufgrund der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die Eurex Repo GmbH und den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz über die Entscheidung der Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. Die Eurex Clearing AG wird in der Mitteilung einen angemessenen Zeitraum für diese Aussetzung oder Einschränkung angeben.
